

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18.02.2025 die nachstehenden Änderungen der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.11.2008, geändert am 17.09.2010, 18.10.2013, 27.11.2015, 18.02.2025 wie folgt beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1)

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 15,00 €. Auf Antrag wird stattdessen auch der tatsächliche Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3)

Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird eine Entschädigung auf Nachweis gewährt.

(4)

Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1)

Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu drei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 15,00 € je Stunde gewährt. Auf Antrag wird stattdessen auch der tatsächliche Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung gewährt.

(2)

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3)

Abweichend von Absatz 1 wird für folgende Aus- und Fortbildungen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Die Pauschale beträgt für:

- | | |
|-------------------------|----------|
| 1. Grundausbildung | 200,00 € |
| 2. Truppführerlehrgang | 125,00 € |
| 3. Maschinistenlehrgang | 125,00 € |
| 4. Sprechfunkerlehrgang | 75,00 € |
| 5. Atemschutzlehrgang | 200,00 € |

(4)

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(5)

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1)

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.200 €/Jahr
Stellv. Feuerwehrkommandant	1.000 €/Jahr
2. Stellv. Feuerwehrkommandant	1.000 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	500 €/Jahr
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	300 €/Jahr

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart	1.000 €/Jahr
Stellv. Gerätewart	500 €/Jahr
PSA- Beauftragter	300 €/Jahr
Schriftführer	200 €/Jahr
Medien+ IT Beauftragter	300 €/Jahr
Erster Kassenverwalter	300 €/Jahr
Zweiter Kassenverwalter	100 €/Jahr

(2)

Für die Aufwendungen für Einsätze, Übungen und die Jahreshauptversammlung erhält die freiwillige Feuerwehr Cleeborn einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 3.500 €. Über die Verwendung dieses Zuschusses ist einmal jährlich der Gemeindekasse ein Bericht vorzulegen. Für die 25- jährige als auch für die 40- jährige aktive Zugehörigkeit zur Feuerwehr gewährt die Gemeinde eine Kostenübernahme für eine Woche (7 Übernachtungen) für 2 Personen.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 / 17.09.2010 / 01.01.2014 / 01.01.2016 / rückwirkend ab 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.01.1993 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cleebronn, den 04. Dezember 2008 / 17. September 2010 / 24. Oktober 2013 / 27. November 2015 / 21.02.2025

gez. Vogl
Bürgermeister